

## Gesetz

## zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz.

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund der sozialistischen Produktionsverhältnisse in der Deutschen Demokratischen Republik ist es der freischaffenden Intelligenz erstmalig möglich, ihre Kräfte voll zu entfalten. Sie nimmt Anteil an unserer wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufwärtsentwicklung. Dies hat in vielen Vergünstigungen seine Anerkennung gefunden. Die Einkommensverhältnisse haben sich ständig verbessert. Die bisherige Besteuerung trägt jedoch insbesondere nach der Abschaffung der Lebensmittelkarten bei höheren Einkommen dieser Einkommensentwicklung nicht mehr genügend Rechnung.

Es wird deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

## § 1

## Änderung des Steuertarifs

(1) Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit sind nach dem neuen Jahressteuergrundtarif H, der diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügt ist, zu besteuern.

(2) Werden Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit von zusammen bis 15 099 DM im Kalenderjahr erzielt, so ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach dem gleichen Steuergrundtarif H zu besteuern.

(3) Betragen die Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit 15 100 DM und mehr im Kalenderjahr, so ist die Steuer für die steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte nach der als Anlage 2 beigefügten Steuersatztablelle J zu entrichten.

(4) Für die Feststellung des Steuersatzes gemäß Abs. 3 ist der Gesamtbetrag der Lohneinkünfte und Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zugrunde zu legen. Der sich ergebende Steuersatz ist jedoch nur auf den Teil der steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünfte anzuwenden.

## § 2

## Änderung des Steuerabzugssatzes

(1) Die Steuer von den steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften wird durch Steuerabzug erhoben. Der für das Steuerabzugsverfahren maßgebende Steuersatz beträgt 20 Prozent der Einnahmen aus der steuerbegünstigten Tätigkeit. Für Einnahmen aus der Tätigkeit als Hebamme wird der Steuerabzugssatz auf 10 Prozent festgesetzt.

(2) Der Steuersatz für das Steuerabzugsverfahren wird auf Antrag herabgesetzt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß auf Grund

- a) der Höhe der Einnahmen oder
- b) der berufsbedingten Ausgaben oder
- c) zu gewährender Familienermäßigungen und sonstiger Steuerermäßigungen

eine niedrigere Steuer auf die steuerbegünstigten Einkünfte für das Kalenderjahr voraussichtlich zu entrichten ist.

## § 3

Berücksichtigung von Steuerklassen bei steuerbegünstigten freiberuflichen Nebeneinkünften und steuerlich nicht begünstigten Nebeneinkünften

Werden 1. neben Lohneinkünften steuerbegünstigte und/oder nicht begünstigte Einkünfte oder

2. neben steuerbegünstigten nicht begünstigte Einkünfte erzielt

und die Nebeneinkünfte nach den jeweiligen Steuersatztabellen besteuert, so sind bei den Nebeneinkünften die Steuerklassen nur insoweit zu berücksichtigen, als diese sich bei den Lohneinkünften bzw. steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften noch nicht je Kalenderjahr und Steuerklasse mit 120,— DM Steuervergünstigung (10,— DM monatlich bei anteiligem Anspruch) ausgewirkt haben.

## § 4

## Zuschläge zum Lohn

Die nach Abschaffung der Lebensmittelkarten an die Arbeiter und Angestellten zu zahlenden Zuschläge zum Lohn werden als berufsbedingte Ausgaben anerkannt.

## Schlußbestimmungen

## § 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 6

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. Juli 1958 in Kraft. Der § 4 tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413),
2. Anlage 2 zu § 1 (Jahressteuergrundtarif G mit Jahressteuertabelle) und § 3 letzter Satz der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AstVO — (GBl. S. 1031).

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet\*

Berlin, den achtundzwanzigsten Mai neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik